

Satzung



Ökumenischer
Hospiz-Dienst
Rheingau e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Ökumenischer Hospiz-Dienst Rheingau e.V.**“

Der Verein hat seinen Sitz in Rüdesheim am Rhein.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist, auf dem Hintergrund des christlichen Welt- und Menschenbildes dazu beizutragen, dass schwerkranke und sterbende Menschen, unabhängig von Konfession, Sprache, Kultur, sozialer Herkunft, Religion und Weltanschauung, in Würde und möglichst schmerzfrei sterben können.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Entlastung, Unterstützung und Begleitung schwerkranker Menschen und ihrer Angehörigen durch Hospizhelfer/innen, bzw. Hospizschwestern und andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
- Aus- und Weiterbildung von Hospizhelfern/-helferinnen und anderen Interessierten;
- Bildungsveranstaltungen für Krankenschwestern und Krankenpfleger;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Aufbau von Kontakten zu anderen Diensten und Einrichtungen für Kranke;
- Kooperation mit öffentlichen Stellen zur Verbesserung der Situation von Schwerkranken und ihren Angehörigen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Eine Ablehnung der Aufnahme eines Mitglieds bedarf der schriftlichen Begründung und ist nicht anfechtbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein zum Ende eines Kalenderjahres;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein;
- e) durch Auflösung bei juristischen Personen.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Hierzu zählt z.B. vereinsschädigendes Verhalten.

Der Beschluss des Vorstands muss einstimmig erfolgen und wird mit Zugang an das Mitglied wirksam. Er bedarf der Schriftform. Das Mitglied kann gegen die Vorstandentscheidung innerhalb eines Monats Berufung einlegen, über die die vom Vorstand innerhalb von zwei Monaten einzuberufende Mitgliederversammlung entscheidet. Für die Aufhebung des Ausschließungsbeschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht:

- aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Vorsitz und Stellvertretung liegen bei dem Inhaber/der Inhaberin der Evangelischen Pfarrstelle für Hospizarbeit, Rüdesheim am Rhein, Dekanat Bad Schwalbach, respektive einem/einer vom Pfarrgemeinderat der Katholischen Pfarrei Heilig Kreuz Rheingau benannten Seelsorger/Seelsorgerin und werden zu Beginn der Amtszeit durch Absprache der gemeindlichen Vorstandsgremien geregelt;
- aus dem/der Schatzmeister/in, der/die von der Mitgliederversammlung gewählt wird;
- dem/der Schriftführer/in, der/die von der Mitgliederversammlung gewählt wird
- und zwei Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- Zwei weitere Beisitzer werden von den beiden kirchengemeindlichen Vorstandsgremien benannt.
- Der neu gewählte Vorstand kann frühestens in der ersten Sitzung bis zu zwei weitere Mitglieder mit Erfahrung und fachlicher Kompetenz zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins als Beisitzer nachberufen.

Sollte die Pfarrstelle für Hospizarbeit in Rüdesheim am Rhein, Dekanat Bad Schwalbach, nicht besetzt sein, ist ein/eine vom Kirchenvorstand benannte/r Seelsorger/Seelsorgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Rüdesheim am Rhein geborenes Vorstandsmitglied.

Sollte für das Amt des/der Vorsitzenden bzw. des/der stellvertretenden Vorsitzenden kein Seelsorger/keine Seelsorgerin zur Verfügung stehen, kann das jeweilige Vorstandsgremium eine andere Person benennen.

Sollten die kirchengemeindlichen Vorstandsgremien sich bis zu einer anstehenden Vorstandswahl nicht einigen können bezüglich des Amtes des/der Vorsitzenden bzw. des/der stellvertretenden Vorsitzenden, wählt die Mitgliederversammlung die/den Vorsitzende/n und/oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinsarbeit;
- Buchführung;
- Erstellung eines Jahresberichts;
- Bildung und Auflösung von Ausschüssen;
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in der Geschäftsordnung festgelegt, über die der Vorstand beschließt.

Zu den Vorstandssitzungen können beratende Personen hinzugezogen werden.

Der Vorstand vertritt den Hospiz-Dienst nach außen.
Der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt bzw. von den Kirchengemeinden benannt.
Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
Vorstandsmitglied kann nur ein Vereinsmitglied sein, das einer evangelischen oder katholischen Kirchengemeinde angehört.
Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich einberufen werden.

In dringenden Fällen ist eine Einberufung mündlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Tagen möglich. Die vorgesehene Tagesordnung soll der Einladung beigefügt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift soll

- Ort und Zeit der Vorstandssitzung,
- die Namen der Teilnehmer,
- die gefassten Beschlüsse und
- das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Vorstands- und Kassenberichts;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands / der Beisitzer;
- Entlastung des Vorstands;
- Beschlussfassung von Satzungsänderungen;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags;

- Wahl der Kassenprüfer.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand geltend macht.

Mit der Einladung, die mindestens zwei Wochen vor der Versammlung versandt sein muss, ist eine vorläufige Tagesordnung vorzulegen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können eingeladen werden. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmennthaltnungen bleiben daher außer Betracht.

Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme, eine Delegation ist nicht möglich.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder und der Zustimmung der kirchengemeindlichen Vorstandsgremien.

Der Vorschlag zur Satzungsänderung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung der beiden kirchengemeindlichen Vorstandsgremien.

Die Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins müssen in der vorläufigen Tagesordnung enthalten sein und können nicht nachträglich aufgenommen werden.

Für Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus. Unter den verbleibenden Kandidaten wird erneut gewählt. Dieses Verfahren wird so lange fortgesetzt, bis in einer Stichwahl ein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- die Person des Versammlungsleiters / der Versammlungsleiterin;
- die Person des Schriftführers / der Schriftführerin;
- die Zahl der erschienenen Mitglieder;
- die Tagesordnung;
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
- die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung in der in §14 beschriebenen Weise beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt etwaiges Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Arbeitsgemeinschaft Hospiz in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, und an das Bistum Limburg, Dezernat Kinder, Jugend und Familie, Bischöfliche(r) Beauftragte(r) für die Hospizarbeit.

Beide haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Diese Satzung wurde durch die Mitglieder am 25.09.2000 verabschiedet.

Die Eintragung ins Vereinsregister wurde am **25.01.2001** beim Amtsgericht Rüdesheim unter der Nummer VR506 vorgenommen.

Eine Satzungsänderung in **§8 Vorstand** wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.10.2002 beschlossen. Am **19.05.2003** wurde beim Amtsgericht Rüdesheim die Änderung der Satzung in das Vereinsregister Nr.506 eingetragen.

Durch die Änderung der Zuständigkeit des Registergerichtes wurde die bisherige Vereinsregister-Nummer geändert: Eintragung ab **28.07.2005** beim Amtsgericht Wiesbaden **VR 5533**

Eine Satzungsänderung in **§14 Mitgliederversammlung** wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.3.2008 beschlossen und im Vereinsregister 5533 beim Amtsgericht Wiesbaden am **02.10.2008** eingetragen.

Eine Satzungsänderung in den **§§ 1, 8 und 16** wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.03.2015 beschlossen und im Vereinsregister 5533 beim Amtsgericht Wiesbaden am **09.06.2015** eingetragen.

Eine Änderung in den **§§8 (Vorstand) und 9 (Zuständigkeit des Vorstands)** wurde in der Mitgliederversammlung am 20.4.2016 beschlossen und am **07.07.2016** im Vereinsregister eingetragen.